

# Sitzungsniederschrift

## 43. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 24.01.2024 - öffentlich -

---

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

---

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen
BM Nora Engelhard	CSU
Ulrike Fees	SPD
Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl
Kyra Hoffmann	CSU
Klaus Huber	CSU
Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Matthias Lammell	Freie Wähler Dinkelsbühl
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land
Dieter Meyer	CSU
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land
Heinrich Piott	Wählergruppe Land
Andreas Schirrl	CSU
Florian Schneider	CSU
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl
Manfred Scholl	CSU
Heinrich Schöllmann	CSU
Matthias Schreiber	Freie Wähler Dinkelsbühl
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Florian Zech	CSU
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Abwesend:

Mitglieder:

Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt
------------------	--------------------------	--------------

---

## Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | Vereidigung von Herrn Gerhard Zitzmann als Stadtratsmitglied                             | 1/001/2024  |
| 2. | Antrag der CSU-Fraktion auf Ausweisung von Rasengräbern auf dem Friedhof in Dinkelsbühl  | 1/002/2024  |
| 3. | Neubau des Kreisverkehrs „Am Brühl“ – Vereinbarung zu Leitungsverlegung und Trafostation | RA/001/2024 |
| 4. | „Reparaturregelung“ zu § 13 b BauGB  | RA/003/2024 |
| 5. | Information Einnahmen Parkraumbewirtschaftung und Verkehrsüberwachung 2023               | 2/003/2024  |

Genehmigung der Niederschrift

## **Bürgerfrageviertelstunde**

---

Bzgl. einer Anfrage von Ortssprecher Fischer aus Segringen zum Spielplatz am Sportplatz in Segringen teilt OB Dr. Hammer mit, dass hierzu zunächst ein Termin im Rathaus zusammen mit dem Ortssprecher und danach dann eine Stadtteilversammlung in Segringen stattfinden wird.

## **Bericht des Oberbürgermeisters**

---

Frau Regierungspräsidentin Dr. Engelhardt-Blum hat sich für ein Schreiben von OB Dr. Hammer bedankt, in dem er sich lobend über die Mitarbeiter Wolf und Veit im Gerichtsverfahren „Umfahrung Dinkelsbühl“ geäußert hat.

Bezugnehmend auf eine Anfrage der FLZ teilt OB Dr. Hammer mit, dass beim Bauvorhaben der Bayernheim im Gaisfeld (sozialer Wohnungsbau) am 15.02.24 mit dem Erdaushub begonnen werden soll. Der Rohbau soll bis Weihnachten stehen; die Fertigstellung ist für September 2025 geplant. Bzgl. des Vorhabens am ehem. Brauereigelände ist der sog. „Letter of Intent“ unterschrieben.

## Anfragen aus dem Stadtrat

---

**StR Markus Schneider** wünscht einen Bericht zur Jugendherberge; OB Dr. sagt dies für eine der nächsten Sitzungen zu.

An der Ausfahrt Neunmorgenweg zum Südring am Hallenbad fehlt seit längerer Zeit der Spiegel – auch hier sagt OB Dr. Hammer eine Überprüfung zu.

Des weiteren erläutert OB Dr. Hammer auf die Nachfrage von Herrn Schneider die geplante Verkehrsführung und Beschilderung im Zuge des Kreisverkehrsbaus am Brühl.

**StR Lehr** äußert sich in einer Stellungnahme zu den Protesten der Landwirte (Sternfahrt zum Hesselberg), verweist auf die gesellschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft, den aufgestauten Frust sowie den insgesamt friedlichen Ablauf der Protestaktionen, und bittet um die Unterstützung und das Suchen nach Lösungen.

OB Dr. Hammer verweist in diesem Zusammenhang auf eine ebenfalls geplante Sternfahrt zur Rettung der Kliniken Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T. am 23.02.2024 nach Ansbach.

**StR Tafferner** verweist auf den Brief von Dekan Spahlinger bzgl. des Setzens eines Zeichens für Demokratie und Vielfalt. Der Stadtrat bevorzugt hier mehrheitlich den 04.02.2024 als Termin für die Veranstaltung.

OB Dr. Hammer bestätigt auf Nachfrage, dass der Antrag auf Nachprüfung des Beschlusses des Bauausschusses vom 06.12.2023 in Sachen „Schreinersgasse 5“ in der Februarsitzung des Stadtrates behandelt werden soll.

Herr Tafferner bedauert, dass die Stelle des Klimaschutzbeauftragten nicht zeitnah ausgeschrieben wurde. Hierzu teilt OB Dr. Hammer mit, dass die Ausschreibung zwischenzeitlich fertig gestellt wurde, es mittlerweile aber einen Antragsstopp seitens der Bundesregierung gibt was die Förderung einer solchen Stelle betrifft. Die Stadtwerke prüfen regelmäßig wann der Antragstopp wieder aufgehoben wird.

**StR Dr. Zwicker** regt eine bessere Beleuchtung im Bereich Stephanusaltersheim / Seniorenresidenz an.

Auf seinen Vorschlag, die Parkdauer im Parkhaus am Südring auf 24 Stunden zu begrenzen, erwidert OB Dr. Hammer, dass zunächst noch weiter abgewartet werden soll, da derzeit dort nicht der große Parkdruck besteht.



**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 24.01.2024  
**Vorlagennummer:** 1/002/2024

---

**Berichterstatter:** Staufinger, Thomas  
**Betreff:** Antrag der CSU-Fraktion auf Ausweisung von Rasengräbern auf dem Friedhof in Dinkelsbühl

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Schreiben vom 22.11.2023 hat die CSU-Fraktion einen Antrag auf Ausweisung von Rasengräbern auf dem Friedhof in Dinkelsbühl gestellt. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

**Anlage:**

1 Antrag der CSU-Fraktion auf Ausweisung von Rasengräbern auf dem Friedhof in Dinkelsbühl vom 22.11.2023

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der Ausweisung von Rasengräbern auf dem Friedhof in Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die näheren Einzelheiten wie Anzahl, Anordnung, Gestaltung und Größe der Platten sowie Schaffung eines zentralen Ablageplatzes regelt die Verwaltung.

---

43. Sitzung des Stadtrates                      Beschlussnummer: SR/20240124/Ö2  
Ja 24   Nein 0   Anwesend 24

**Beschluss:**

Mit der Ausweisung von Rasengräbern auf dem Friedhof in Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die näheren Einzelheiten wie Anzahl, Anordnung, Gestaltung und Größe der Platten sowie Schaffung eines zentralen Ablageplatzes regelt die Verwaltung.

Dinkelsbühl, den 24.01.2024  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 24.01.2024  
**Vorlagennummer:** RA/001/2024

---

**Berichterstatter:** Isabell Oertel

**Betreff:** Neubau des Kreisverkehrs „Am Brühl“ – Vereinbarung zu Leitungsverlegung und Trafostation

**Sachverhaltsdarstellung:**

Im Zuge des Neubaus des Kreisverkehrs „Am Brühl“ (Knotenpunkt der B 25 mit der St 2220), der für 2024 geplant ist, wird es nötig sein, diverse Leitungen der SWD bzw. Stadt in ihrem Verlauf zu ändern; im Vorgriff auf die Maßnahme wurde auch schon eine neue Trafostation Am Brühl durch die SWD errichtet. Die Kosten der Leitungsverlegung und Trafostation belaufen sich voraussichtlich auf etwa 1,4 Mio €.

Unter Beachtung der Vertrags- und Rechtslage wurde der beiliegende Vertragsentwurf mit dem Staatlichen Bauamt in zahlreichen Gesprächen abgestimmt. Die Kostenverteilung ist in § 7 der Vereinbarung geregelt. Demnach sind ca. 710.000 € brutto von den SWD zu tragen. Hinzu kommen noch Kosten der Baustelleneinrichtung und –unterhaltung sowie Verwaltungskosten. Abgerechnet werden gemäß § 8 Abs. 1 dann die tatsächlich entstandenen Kosten. In § 10 der Vereinbarung werden die Baulast und die Verkehrssicherungspflicht geregelt.

Derzeit laufen beim Staatlichen Bauamt die Vergabeverfahren; die Aufträge werden allerdings erst vergeben, wenn die Stadt ihr Einverständnis mit der Vereinbarung erklärt hat.

Die Anlagen zum Vertragsentwurf werden in der kommenden Woche an die Stadt übermittelt.

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern zur Durchführung und Kostentragung an Leitungsverlegungen und der Errichtung einer Trafostation in Vorbereitung der Errichtung eines Kreisverkehrs im Zuge des Knotenpunktausbaus der B 25 / St 2220 in Dinkelsbühl besteht Einverständnis.

**Beschluss:**

Mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern zur Durchführung und Kostentragung an Leitungsverlegungen und der Errichtung einer Trafostation in Vorbereitung der Errichtung eines Kreisverkehrs im Zuge des Knotenpunktumbaus der B 25 / St 2220 in Dinkelsbühl besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 24.01.2024  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 24.01.2024  
**Vorlagennummer:** RA/003/2024

---

**Berichterstatter:** Isabell Oertel

**Betreff:** „Reparaturregelung“ zu § 13 b BauGB

**Sachverhaltsdarstellung:**

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) konnten vereinfachte Bauleitplanverfahren nach § 13 b BauGB nicht mehr durchgeführt werden. Der Stadtrat hat daraufhin in seiner Sitzung am 20.09.2023 beschlossen, zwei laufende Verfahren in das Regelverfahren überzuleiten, in denen bisher nur ein Aufstellungsbeschluss erfolgt war. Es handelt sich um die Bebauungspläne „Tiny-Haus-Wohngebiet An der Krottenklinge“ und „Segringen - Schellenheckfeld West“

Nun wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 eine „Reparaturregelung“ zu § 13 b BauGB verkündet. § 215 a BauGB BauGB schafft nun Rechtsklarheit. Er regelt, dass die Gemeinden eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, und nur dann, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bestehen. Die Neuregelung hält den Mehraufwand für die betroffenen Gemeinden so gering wie nach dem Europarecht möglich. Mit E-Mail vom 28.12.2023 weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die „Reparaturregelung“ hin (siehe Anlage).

§ 215 a BauGB lautet wie folgt:

§ 215a Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung

(1) Bebauungsplanverfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, können nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird.

(2) Sollen Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung aufgestellt wurden, durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 in Kraft gesetzt werden, kann § 13a nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend angewendet werden. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.

(3) § 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 können nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Wird das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Auf Bebauungspläne, deren Aufstellung nach Absatz 1 abgeschlossen worden ist oder die im ergänzenden Verfahren nach Absatz 2 in Kraft gesetzt worden sind, sind die Bestimmungen der §§ 214 und 215 zur Planerhaltung entsprechend anzuwenden.

#### 1) Bebauungsplan „Tiny-Haus-Wohngebiet „An der Krottenklinge“

21.09.2022	Aufstellungsbeschluss (Bebauungsplan nach 13 b BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB
18.10.2023	Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sowie Aufstellungsbeschluss
21.11.2023	Zustimmung des Stadtrats zum Vorentwurf des Bebauungsplans nebst textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, avifaunistischem Gutachten und Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Plangebiet wurde durch das Planungsbüro Godts hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange geprüft. Die Gutachten wurden dem Stadtrat mit den Sitzungsunterlagen für den 21.11.2023 zur Verfügung gestellt. Anzeichen für eine erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt. Es ist daher rechtlich zulässig, wieder in das § 13 b BauGB-Verfahren zurückzukehren.

#### 2) Bebauungsplan „Segringen - Schellenheckfeld West“

21.09.2022	Aufstellungsbeschluss (Bebauungsplan nach 13 b BauGB)
21.11.2023	Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Daten zu Umweltauswirkungen des Bebauungsplans liegen hier noch nicht vor. Die Verwaltung schlägt vor, über das bereits beauftragte Planungsbüro eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ im Sinne des § 215 a Abs. 3 BauGB durchführen zu lassen. Sollt diese zum Ergebnis kommen, dass der Bebauungsplan „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ hat, dann soll auch in diesem Verfahren zum § 13 b BauGB –Verfahren zurückgekehrt werden.

---

#### Vorschlag zum **Beschluss:**

1) Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Tiny-Haus-Wohngebiet „An der Krottenklinge“ wird gemäß § 215 a Abs. 1, 3 BauGB nach im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12 2023 geltenden Fassung weitergeführt.

Der Bebauungsplan hat voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen im Sinn des § 215 a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

2) Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „ Segringen – Schellenheckfeld West“ soll eine umweltrechtliche Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und entsprechender Beschlussfassung im Stadtrat wird gemäß § 215 a Abs. 1, 3 BauGB das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12 2023 geltenden Fassung weitergeführt.

**Beschlüsse:**

41. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20240124/Ö4

Ja 19 Nein 5 Anwesend 24

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Tiny-Haus-Wohngebiet „An der Krottenklinge“ wird gemäß § 215 a Abs. 1, 3 BauGB nach im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12 2023 geltenden Fassung weitergeführt. Der Bebauungsplan hat voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen im Sinn des § 215 a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

41. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20240124/Ö4

Ja 14 Nein 10 Anwesend 24

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Segringen – Schellenheckfeld West“ soll eine umweltrechtliche Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und entsprechender Beschlussfassung im Stadtrat wird gemäß § 215 a Abs. 1, 3 BauGB das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12 2023 geltenden Fassung weitergeführt.

Dinkelsbühl, den 24.01.2024  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 24.01.2024  
**Vorlagennummer:** 2/003/2024

---

**Berichterstatter:** Wegert, Walter  
**Betreff:** Information Einnahmen Parkraumbewirtschaftung und Verkehrsüberwachung 2023

**Sachverhaltsdarstellung:**  
Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

---

Herr Stadtkämmerer Wegert gibt ein kurzer Überblick über die finanziellen Eckdaten der Parkraumbewirtschaftung, die zum 01.01.23 begonnen wurde, sowie die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

Bei der **Parkraumbewirtschaftung** konnten 2023 folgende Einnahmen verzeichnet werden:

- Parkscheinautomaten Altstadt 267.000 Euro
- Parkscheinautomat Inselwiese 25.100 Euro
- Wohnmobilstellplatz Larrieder Str. 62.000 Euro
- Wohnmobilstellplatz Friedhof 46.000 Euro
- Nettoeinnahmen aus Parkberechtigungen ..23.000 Euro

Ergibt Bruttoeinnahmen von **423.000 Euro.** (Haushaltsansatz 776.000 €)

Gegengerechnet müssen Ausgaben für Bankgebühren, Sach- und Personalaufwand sowie Zinsen und Abschreibung in Höhe von **176.000 Euro.**

**ergibt einen Überschuss von 246.000 Euro**

**Die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs** brachte für 2023 folgende Ergebnisse:

Einnahmen ruhender Verkehrs 239.000 Euro  
Einnahmen fließender Verkehr 145.000 Euro

Ergibt Bruttoeinnahmen von **384.000 Euro**

Bringt man die Ausgaben von **225.100 Euro** in Abzug

Verbleiben Netto **158.900 Euro.**

**Parkraumbewirtschaftung und Verkehrsüberwachung haben 2023 der Stadt insgesamt einen Überschuss von 406.000 Euro erbracht. Dieser Betrag stellt keinen Gewinn sondern einen Deckungsbeitrag für den Unterhalt der Stellplätze und der Parkplätze dar.**

Anmerkung zu den beiden Wohnmobilstellplätzen:

Die beiden Parkplätze generieren rund 24.300 Übernachtungen und eine Kaufkraft von rund 1,2 Mio. Euro jährlich.

Außerdem konnten mit den Gebühreneinnahmen von insgesamt 368.000 Euro seit 2017 die Baukosten der beiden Parkplätze (Wohnmobilanteil) bereits finanziert werden. In zwei Jahren ist dann auch der PKW-Teil am Parkplatz Larrieder Straße bezahlt.

Dinkelsbühl, den 24.01.2024  
Stadtrat

## **Genehmigung der Niederschrift**

---

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.12.2023 hat zur Einsichtnahme ausgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer  
Oberbürgermeister

Thomas Staufinger  
Schriftführer

## Verzeichnis über die Besetzung der Ausschüsse

Stand: 24.01.2024

Nr.	Ausschuss/ Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1.	<b>Verwaltungsaus- schuss</b>  CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Hoffmann Kyra Schirrie Andreas Dr. Zwicker Klaus Schreiber Matthias Lehr Wilfried Zitzmann Gerhard	Zech Florian Huber Klaus Fees Ulrike Dr. Lammel Matthias Piott Heinrich Klein Stefan	Schneider Florian Meyer Dieter Beitzer Paul Schneider Markus Piott Georg Tafferner Robert
2.	<b>Wirtschafts- und Finanzausschuss</b>  CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Scholl Manfred Huber Klaus Beitzer Paul Wendel Alexander Piott Georg Tafferner Robert	Zech Florian Schirrie Andreas Dr. Zwicker Klaus Göttler Holger Lehr Wilfried Bromberger Alexander	Meyer Dieter Schöllmann Heinrich Fees Ulrike Schreiber Matthias Piott Heinrich Zitzmann Gerhard
3.	<b>Bau-, Grund- stücks- und Um- weltausschuss</b>  CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Huber Klaus Schöllmann Heinrich Beitzer Paul Göttler Holger Lehr Wilfried Bromberger Alexander	Engelhard Nora Meyer Dieter Fees Ulrike Wendel Alexander Piott Heinrich Zitzmann Gerhard	Schirrie Andreas Hoffmann Kyra Dr. Zwicker Klaus Dr. Lammel Matthias Piott Georg Tafferner Robert

	Ausschuss/ Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
4.	<b>Werkausschuss</b>  CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Meyer Dieter Zech Florian Fees Ulrike Dr. Lammel Matthias Piott Heinrich Klein Stefan	Huber Klaus Schneider Florian Dr. Zwicker Klaus Schneider Markus Lehr Wilfried Bromberger Alexander	Hoffmann Kyra Schirrlie Andreas Beitzer Paul Göttler Holger Piott Georg Zitzmann Gerhard
5.	<b>Rechnungsprü- fungsausschuss</b>  CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Vorsitz: Piott Georg Stellv.: Zech Florian  Schneider Florian Zech Florian Fees Ulrike Wendel Alexander Piott Heinrich Tafferner Robert	Schirrlie Andreas Hoffmann Kyra Beitzer Paul Schneider Markus Lehr Wilfried Klein Stefan	Engelhard Nora Schöllmann Heinrich Dr. Zwicker Klaus Göttler Holger -- Bromberger Alexander
6.	<b>Pflegeheim- ausschuss</b>  CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Engelhard Nora Schirrlie Andreas Dr. Zwicker Klaus Dr. Lammel Matthias Piott Georg Klein Stefan	Hoffmann Kyra Meyer Dieter Beitzer Paul Schreiber Matthias Piott Heinrich Tafferner Robert	Schöllmann Heinrich Scholl Manfred Fees Ulrike Schneider Markus Lehr Wilfried Zitzmann Gerhard

**CSU-Fraktion im Stadtrat**  
der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Christoph Hammer  
Rathaus

91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 22.11.2023

**Antrag der CSU-Fraktion: Rasengräber am Friedhof**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer,

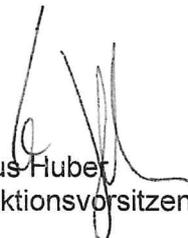
die Stadt Dinkelsbühl hat in den vergangenen Jahren für die Beisetzung von Ascheurnen zahlreiche zusätzliche und vielfältige Möglichkeiten geschaffen. Hier sind vor allem der Friedpark am städtischen Friedhof, der Ausbau der Urnenwände und der Naturfriedhof in Gersbronn zu nennen. Für Erdbestattungen gibt es derzeit allerdings – neben der anonymen Bestattung – nur die Möglichkeit, ein Einzel- oder Familiengrab zu kaufen. Diese sind mit einer entsprechenden Grabpflege verbunden, was vor allem Alleinstehende oder Personen, die keine Angehörigen in der näheren Umgebung haben, vor Schwierigkeiten stellt, da hier die Grabpflege oftmals nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund sehen sich viele dieser Personen genötigt, sich einäschern zu lassen. Andere Kommunen, wie beispielsweise Fichtenau u. a. haben daher auf ihrem Friedhof Gräber ohne Grabpflege, sog. Rasengräber, für Erdbestattungen geschaffen. Diese sind ohne Einfassung und Blumenschmuck und werden am Kopfende lediglich durch eine Platte oder einen Stein mit den Namen und Lebensdaten der Verstorbenen gekennzeichnet.

Die CSU-Fraktion beantragt daher, auf dem städtischen Friedhof als zusätzliches Angebot für Erdbestattungen zeitnah ein Areal für Rasengräber auszuweisen. Diese Gräber sollen als Reihengräber angelegt und lediglich mit einer im Boden eingelassenen einheitlichen Platte gekennzeichnet werden, deren Gestaltung individuell erfolgen kann. Die Platten können beispielsweise Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person sowie ein Symbol (Kreuz, Rose, Taube etc.) enthalten. Die Ablage von Blumenschmuck und Grabbeigaben soll auf diesen Gräbern jedoch unterbleiben; hierfür ist ein zentraler Ablageplatz in der Nähe der Rasengräber einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schirle  
Mitglied des Stadtrates



Klaus Huber  
Fraktionsvorsitzender

Az.: 43141

Staatliches Bauamt Ansbach

Fassung vom 15.01.2024

Stadt: Dinkelsbühl

Landkreise: Ansbach

Jahr: 2024

**Bundesstraße 25 / Staatsstraße 2220;  
Leitungsverlegungen und Errichtung einer Trafostation**

---

# VEREINBARUNG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
und dem Freistaat Bayern,  
beide vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach

– Straßenbauverwaltung –

der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer

- Stadt -

und

den Stadtwerken Dinkelsbühl,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer

– Stadtwerke –

über

die Durchführung und Kostentragung  
an Leitungsverlegungen und der Errichtung einer Trafostation in Dinkelsbühl

## § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt die Errichtung eines Kreisverkehrs im Zuge des Knotenpunktumbaus der B 25 I St 2220 zur Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle. Die Maßnahme erstreckt über die Bundesstraße 25 von Abschnitt 260, Station 0,600 bis Abschnitt 280, Station 0,150 sowie der Staatsstraße 2220 von Abschnitt 180, Station 0,250 bis Abschnitt 180, Station 0,377.

(2) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen der Anlagen können nur im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.

Anlage 1: Übersichtslageplan mit Abgrenzung des Verdrängungsbereiches

Anlage 2: Tabelle der Stadtwerke Dinkelsbühl zu Kosten je Leitungslage und -art

Anlage 3: vorl. Straßenbenutzungsverträge Strom

Anlage 4: vorl. Straßenbenutzungsverträge Gas

Anlage 5: vorl. Straßenbenutzungsverträge Wasser

Anlage 6: vorl. Leitungspläne Strom

Anlage 7: vorl. Leitungspläne Gas

Anlage 8: vorl. Leitungspläne Wasser

## § 2

### **Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung**

Es gelten die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen in der jeweils eingeführten Fassung vom 31.12.2023:

(1) Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

(2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

(3) Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung durch ARS 07/2020 vom 14.03.2020.

(4) Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR).

(5) Sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien, hierzu gehören insbesondere auch:

1. Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR).
2. Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV).
3. Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV).
4. Den Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Ausführung von Straßenbauarbeiten.

### § 3

#### Durchführung der Maßnahme

(1) Die Durchführung zur Herstellung der Leitungsgräben und die Erstellung des für die Stromleitungsverlegung notwendigen Leerrohrnetzes obliegt der Straßenbauverwaltung.

(2) Den Stadtwerken obliegt die Durchführung der Leitungsänderungen und Anschlussarbeiten für Strom, Wasser, Gas sowie die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung der dazu erforderlichen Unternehmerleistungen. Die Stadtwerke stellen der Staatsbauverwaltung die hierzu notwendigen Ausschreibungsunterlagen (Planunterlagen, Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung, Terminplanung) zur Verfügung.

Die Leitungsänderungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und die vom Straßenbaulastträger zu erstattenden Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen.

(3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadtwerke abgenommen. Die Vereinbarungspartner nehmen ihre Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners mit wahr, überwachen die Gewährleistungsfristen für Mängelansprüche und machen diese gegenüber den Auftragnehmern auch im Namen und im Auftrag des jeweils anderen Vereinbarungspartners geltend.

### § 4

#### Ver- und Entsorgungsleitungen

##### **1. Ermangelung einer Verfügungsbefugnis**

Die Frage über die Ermangelung einer Verfügungsbefugnis und damit eine Unwirksamkeit der auf der Staatsstraße 2220 geschlossenen Gestattungsverträge wird folgend durch Vollzitat Zeitler / Häußler, 31. EL September 2021, BayStrWG Art. 12 Rn. 1, klargestellt:

„Das Eigentum an Straßen geht nach Art. 11 Abs. 1 oder 4 BayStrWG von Gesetzes wegen auf den (neuen) Träger der Straßenbaulast über. Der Wechsel des Eigentums mit den dinglichen Belastungen und Rechten vollzieht sich außerhalb des Grundbuchs; für die Rechtsänderung ist die Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich (vgl. § 873 Abs. 1 BGB), welches daher nachträglich unrichtig i. S. von § 894 BGB wird. Das Grundbuch wird durch seine Berichtigung mit der wirklichen Rechtslage in Einklang gebracht.“

Demnach sind jegliche Gestattungsverträge, die von der Maßnahme nach § 3 dieser Vereinbarung betroffen sind, wirksam.

Für die Staatsstraße 2220 liegt der Straßenbauverwaltung ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss mit Datum vom 10.08.1987 vor, in dem die Straßenbaulast, der Eigentumsübergang und die Umstufung zugunsten der Straßenbauverwaltung geregelt ist. Die Unterlagen können bei der Straßenbauverwaltung eingesehen werden.

Die Berichtigung im Grundbuch bezüglich der Eigentumsträgerschaft erfolgt zeitnah.

##### **2. Kreuzungsrecht unter Beteiligung mehrerer Baulastträger**

Für Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen gelten §§ 12 ff. FStrG / Art. 31 ff. BayStrWG. Zu den kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) der Änderung bestehender Kreuzungen gehören auch die Aufwendungen für Folgemaßnahmen, die an anderen Anlagen als an den beteiligten Verkehrswegen notwendig sind und im ursächlichen Zusammenhang mit der

Kreuzungsmaßnahme stehen. Das betrifft insbesondere die Änderung von Versorgungsleitungen. Die Aufwendungen dafür fallen jedoch nicht in die Kostenmasse, wenn bzw. soweit der Leitungsträger folgekostenpflichtig ist (BGH, 16.09.1993, VkB1. 1994, 85).

Für die Folgekostenpflicht ist entscheidend, welche vertragliche Ausgestaltung der jeweiligen Benutzungsrechte besteht. Insoweit sind die kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträger verpflichtet, die jeweiligen Rechte aus den Benutzungsverträgen einzubringen, um die Kostenteilungsmasse zu entlasten.

### **3. Anbaurecht – Anbaurechtliche Genehmigung und Folgekostenregelung**

Für die im Zeitpunkt der anbaurechtlichen Entscheidung noch nicht absehbaren und deshalb nicht erfassten Änderungen der Straßenanlage, in deren Zusammenhang eine Versorgungsleitung verdrängt wird, müssen die Folgekosten im Ergebnis nach der vertraglichen Regelung abgerechnet werden.

### **4. Gestattungsverträge**

Die Regelung der Benutzung von Bundesfern- und Staatsstraßen durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung erfolgte für die Leitungen nach § 3 dieser Vereinbarung durch schriftliche Verträge, zum Großteil nach dem Bundesmustervertrag (MuV).

Soweit an der Staatsstraße 2220 Verträge fehlen, ist dies mit der Konstellation bis zur Umstufung begründet. Zwischen Eigenbetrieben der Gemeinden als Eigentümer der Versorgungsleitungen und den Gemeinden als Eigentümer und Baulastträger der Straße können keine Straßenbenutzungsverträge bestehen. Vereinbarungen haben in derlei Fällen nur verwaltungsinternen Charakter.

#### **Musterverträge (MuV 1987)**

Sind regelmäßig abzuschließen, wenn im Einzelfall eine Versorgungsleitung zu einer Straße hinkommt. Diese Benutzung wird gestattet, soweit sie mit den Belangen des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung und des Straßenverkehrs vereinbar ist. Die einzelnen Bestimmungen des Mustervertrages, insbesondere über die Folgepflicht und die Technischen Bestimmungen, die Vertragsbestandteil sind, stellen sicher, dass die ordnungsgemäße und verkehrssichere Unterhaltung der Straße gewährleistet ist.

#### **Folgepflicht**

Die Folgepflicht beinhaltet die Verpflichtung der Stadtwerke, die im Hinblick auf die Straßenbaumaßnahme technisch notwendigen Maßnahmen an der Leitung durchzuführen. Im Streitfall entscheidet der Straßenbaulastträger über die Erforderlichkeit der Verlegung, wobei auch die Belange der Stadtwerke mit zu berücksichtigen sind. Zumindest in Fällen nach dem Mustervertrag ist die Straßenbauverwaltung nicht vorleistungspflichtig.

#### **Folgekostenpflicht und Folgekostenregelung**

Die Folgekostenpflicht beinhaltet bei einer bestehenden Straßenmitbenutzung die Pflicht zur Übernahme der Kosten für die Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen infolge von Straßenbaumaßnahmen. Um Folgekosten handelt es sich auch bei Aufwendungen für nachträgliche Maßnahmen an der Leitung, die bei der erstmaligen ordnungsgemäßen Herstellung hätten getroffen werden müssen.

Von der Folgekostenpflicht werden jedoch auch Aufwendungen bei Straßenänderungen erfasst, die notwendig werden, um eine kostenaufwändigere, an sich erforderliche Verlegung der Leitung zu ersparen. In diesem Fall bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Durchführung der Maßnahme und deren Kostentragung.

Der Gestattungsnehmer hat gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 MuV die Kosten der Änderung oder Sicherung der Leitung als Folge einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße sowie wegen Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße zu tragen.

Der Straßenbaulastträger trägt jedoch nach § 10 Abs. 2 Buchst. c MuV die Folgekosten, wenn und soweit Anlagen der Stadtwerke, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen der Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist.

Diese Ausnahme ist auf die Verbreiterung der Straße beschränkt. Unter Straßenverbreiterung ist eine Ausdehnung der Straße (Def.: § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG; Art. 2 Nr. 1 BayStrWG) über das bisherige Straßengrundstück hinaus zu verstehen.

Die Straßenbauverwaltung trägt insofern die Kosten für durch Musterverträge geregelte Versorgungsleitungen, als die Leitung innerhalb der Straßenbestandteile aufgrund ihrer Höhenlage nicht geändert werden muss, jedoch durch die Verdrängung der bisher außerhalb der Straßenbestandteile zum Liegen gekommenen Leitungsteile die vorh. Kreuzung nicht mehr wirtschaftlich aufrechterhalten werden kann.

Für den Verdrängungsbereich konnten lediglich die in Anlage 3, 4 u. 5 befindlichen Gestattungsverträge in Schriftform aufgefunden werden. Es ist davon auszugehen, dass auch für die restlichen Leitungen und Anlagen inhaltsgleiche Gestattungsverträge vorliegen. Die Benutzung auf Dauer ohne Abschluss eines schriftlichen Gestattungsvertrages und das demzufolge anzunehmende Leihverhältnis ist insofern auszuschließen, als der Schluss eines schriftlichen Gestattungsvertrages dem ordnungsgemäßen und regelmäßigen Verwaltungshandeln inhärent ist.

Eine ungeregelte Benutzung ist ebenso auszuschließen, da diese keine respektive keine aktuell wirksamen, übereinstimmenden Willenserklärungen voraussetzt.

#### **Vertragsregelung nach Baudurchführung**

Nach dem Ende der Baumaßnahme sind im kreuzungsbeeinflussten Bereich, nach § 3 sowie Anlage 1 dieser Vereinbarung, die jeweils zutreffenden Verträge gemäß den Nutzungsrichtlinien formell abzuschließen bzw. vorhandene Verträge zu ergänzen.

### **5. Verdrängung von Beleuchtungsanlagen**

Beleuchtungsanlagen gehören nicht zu den Leitungen der öffentlichen Versorgung und sind originäre Aufgabe der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Dem Grunde nach obliegen Kosten für die Anpassung einer vorhandenen Beleuchtungsanlage im Gehweg im Zuge einer Maßnahme aus gemeinsamer Veranlassung gem. Nr. 12 Abs. 1 ODR der Kommune. Die Kosten für die Änderung von Beleuchtungsanlagen in Folge der Verdrängung eines Gehweges gemäß der nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Planunterlagen tragen die Baulastträger der Fahrbahn.

## **§ 6**

### **Vorteilsausgleich**

(1) Sofern Leitungen der öffentlichen Versorgung mitsamt den dazugehörigen Anlagen infolge von Straßenbaumaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Baulastträgers geändert werden, ist nach Maßgabe des Gestattungsvertrages ein Vorteilsausgleich vorzunehmen, sofern ein anrechenbarer Vorteil besteht. Dabei ist nach Ordnungszahl 5.5.2, Teil D der Nutzungsrichtlinien i.

d. F. des ARS 07/2020 vom 14.03.2020 zu prüfen, ob aus technisch-wirtschaftlichen Überlegungen überhaupt ein Vorteil bestehen kann.

(2) Im Folgenden erfolgt die Prüfung auf Feststellung eines Vermögensausgleichs getrennt nach Versorgungsnetz und Trafostationsgebäude. Eine Versorgungsanlage als technisch-wirtschaftliche Funktionseinheit ist nicht gegeben, weshalb eine Einzelbetrachtung erfolgt.

**a) Versorgungsnetz**

Das Versorgungsnetz wird lediglich in dem Umfang wiederhergestellt, wie es vor dem Eingriff funktionell genutzt werden konnte. Die Änderungen am Versorgungsnetz im kreuzungsbeeinflussten Bereich sind ausschließlich durch die Straßenbaumaßnahme bedingt, sodass im Anschluss dessen an das bestehende Versorgungsnetz angebunden wird.

Die Erstattung von Mehrkosten durch die Stadt aufgrund der Verwendung aufwendigeren Materialien oder einer leistungsfähigeren Ausgestaltung der Anlage (Querschnitt, Wandstärke, Länge) ist aufgrund des Anschlusses an das bestehende Versorgungsnetz direkt im Anschluss an den nicht kreuzungsbeeinflussten Bereich zu verneinen.

Ein künftiger Unterhaltungsmehraufwand der Stadt aufgrund der geringfügigen Lageänderung mit einer weiterhin zentralen Lage für an- und abgehenden Versorgungsleitungen, besteht nicht.

**b) Trafostationsgebäude**

Das bestehende Trafostationsgebäude ist als Liquidationsobjekt einzustufen; siehe auch Anlage 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Trafostationsgebäude mit einer Spanne von 30 – 50 Jahren. Für das Trafostationsgebäude ist eine auf Dauer anzusehende technisch-wirtschaftliche Nutzbarkeit nicht gegeben.

Die Stadtwerke tragen die Kosten für die Erneuerung dieses Anlagenteils.

**§ 7**

**Kostentragung**

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Kostentragung der durch § 3 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten. Die vorl. Kosten nach letztem Kostenstand sind im Folgenden getrennt nach Kostenträger dargelegt.

(2) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur Kostentragung von:

- a) Baustelleneinrichtung und -unterhaltung anteilig der durch Leitungsverdrängung bedingten Baukosten.
- b) Verkehrssicherung und Umleitung anteilig der Baukosten für die Gesamtmaßnahme.
- c) Die Leitungsverlegungskosten der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Verträge nach Anlage 2 dieser Vereinbarung in Höhe von ca. 630.000 €.
- d) Die Abbruch- und Entsorgungskosten für das bestehende Trafostationsgebäude in Höhe von ca. 60.000 €.

(3) Die Stadtwerke verpflichtet sich zur Kostentragung von:

- a) Baustelleneinrichtung und -unterhaltung anteilig der durch Leitungsverdrängung bedingten Baukosten.
- b) Baukostenanteilige Verkehrssicherungs- und Umleitungskosten i. H. v. voraussichtlich 50.000 €.

- c) Die Leitungsverlegungskosten der auf die Stadtwerke entfallenden Verträge nach Anlage 2 dieser Vereinbarung in Höhe von ca. 360.000 €.
- d) Die Kosten des neuen Trafostationsgebäudes mit Ausstattung inkl. Herstellung der Nebenanlagen in Höhe von ca. 300.000 €.

(3) Nach aktueller Kostenschätzung betragen die auf die Stadtwerke entfallenden Kosten ca. 710.000,-- € brutto und auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kosten ca. 690.000,-- € brutto zuzüglich der Verwaltungskosten.

Die Gesamtkosten der Leitungsverlegungen und der Trafostationsverlegung betragen demnach 1.400.000,-- € zuzüglich der Verwaltungskosten.

(4) Die Vereinbarungspartner vergüten sich gegenseitig für die Übernahme der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und sonstiger Verwaltungsaufgaben 5 v. H. der auf den Partner entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer.

## **§ 8**

### **Abrechnung**

(1) Der Kostenabrechnung liegen die nach den tatsächlich erbrachten Leistungen angefallenen Kosten zugrunde.

(2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch den jeweils Ausschreibenden. Die Straßenbauverwaltung für das Leerrohrnetz und die dazugehörigen Erdarbeiten und die Stadt für die Leitungsänderungen und Anschlussarbeiten der Medien Strom, Wasser, Gas.

(3) Für die Erstattung von Kosten für Leitungsänderungsmaßnahmen gelten auf der Grundlage der §§ 7, 34 BHO folgende „Hinweise für die Abrechnung von Kosten für das Verlegen von Versorgungsleitungen aus Anlass von Straßenbaumaßnahmen“:

Der jeweils Ausschreibende legt die zur ordnungsgemäßen Abrechnung erforderlichen Belege den jeweils anderen Vertragspartner auf Verlangen vor. Eine Bescheinigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel genügt nach haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung ist vor Auszahlung durch einen Vereinbarungspartner vom jeweils anderen oder einem beauftragten Dritten festzustellen.

Die vertragliche Kostentragung gemäß bestehender Gestattungsverträge ist zu berücksichtigen.

Zum Zweck der Rechnungsprüfung durch einen Vereinbarungspartner sind, soweit dort nicht bereits vorhanden, folgende Unterlagen vom jeweils anderen Vereinbarungspartner beizubringen, um Forderungen dem Grunde und der Höhe nach erschöpfend zu begründen:

- a) Die der Auftragserteilung zugrundeliegenden Vergabeunterlagen.
- b) Das geprüfte Aufmaß der mengenmäßig erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- c) Erstellung von Planunterlagen, die den alten und den neuen Zustand bei maßstäblicher Erkennbarkeit mit den Hauptmaßen der Anlagen darstellen.
- d) Eine aufgegliederte Rechnung aus der Material, Fremdleistung, Eigenleistung und ggf. Grunderwerbs- und Entschädigungsleistung erkennbar sind. Rechnungen der direkt berechneten Fremdlieferungen und -leistungen sind in Kopie beizufügen. Eigenleistungen sind durch Arbeitszeiterfassungsauszüge nachzuweisen.

Mehrkosten einer Veränderung, die auf Veranlassung der Stadtwerke im Zusammenhang mit der straßenbedingten Leitungsänderung anfallen, sind vorab von den Gesamtkosten abzuziehen oder gesondert auszuweisen.

Werden bei der Maßnahme Stoffe wie Schrott zurückgewonnen, so ist eine entsprechende Verrechnung vorzunehmen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorteilsausgleich gemäß § 6 dieser Vereinbarung.

## **§ 9**

### **Zahlung**

(1) Die Straßenbauverwaltung leistet, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf Anforderung den Stadtwerken dem Baufortschritt entsprechende Abschlagszahlungen.

(2) Erforderliche Zahlungen der Stadtwerke werden 6 Wochen nach Inrechnungstellung fällig. Soweit ein Vertragspartner mit der Leistung seiner Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

(3) Die Zahlungen sind auf folgendes Konto der Stadtwerke zu überweisen:

IBAN: .....

BIC: .....

bei der .....

## **§ 10**

### **Baulast nach Fertigstellung**

(1) Die Straßenbaulast, Unterhalt und Eigentum an den fertiggestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung die Straßenteile, die in der Baulast der Stadt liegen, an die Stadt.

(3) Ein Ausgleich des veränderten Unterhaltungsmehraufwandes erfolgt gemäß Artikel 33 Abs. 4 BayStrWG nicht.

(4) Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf den Gehwegen und den Fußgängerfurten über den Fahrbahnteilern am Kreisverkehr sowie den Zuwegungen einschließlich Reinigung, Räum- und Streudienst auf Fl.-Nr. 1046/27 und 1046/38 der privaten Zufahrt, außer dies wurde durch die Stadt per Satzung oder Vereinbarung übertragen.

(5) Der Stadt obliegt die Baulast für die Gehwege und Fußgängerfurten über die Querungshilfen sowie die Unterhaltung und der Erneuerung von taktilen Elementen im Verlauf der Gehwege.

(6) Die Baulast am Fahrbahnteiler in der privaten Zufahrt des sich im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstückes obliegt der Straßenbauverwaltung der sich kreuzenden öffentlichen Straßen.

## **§ 11**

### **Schriftform, Ausfertigungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf die Abänderung dieses Schriftfordernisses der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung wirksam.

(3) Der Stadtrat hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.

(4) Die Vereinbarung wird vierfach gleichlautend gefertigt. Davon jeweils zweifach für die Stadt und die Straßenbauverwaltung.

(5) Die Straßenbauverwaltung erhält mit der Unterzeichnung der Vereinbarung eine Abschrift des Stadtratsbeschlusses in zweifacher Ausfertigung.

Für die Stadt u. Stadtwerke Dinkelsbühl:

Für die Straßenbauverwaltung:

Dinkelsbühl, .....

Ansbach, .....

.....  
H a m m e r  
Oberbürgermeister

.....  
S c h m i d t  
Ltd. Baudirektor

## Oertel, Isabell

---

**Betreff:** WG: EILT "Reparaturregelung" zu § 13b BauGB (§ 215a BauGB) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft

**Wichtigkeit:** Hoch

**Von:** Wolf, Friedo (RMFR) [mailto:friedo.wolf@REG-MFR.Bayern.de]

**Gesendet:** Freitag, 29. Dezember 2023 11:05

**An:** Ott, Sonja (RMFR) <Sonja.Ott@reg-mfr.bayern.de>; Romanek, Kristin (RMFR) <Kristin.Romanek@reg-mfr.bayern.de>

**Betreff:** WG: EILT "Reparaturregelung" zu § 13b BauGB (§ 215a BauGB) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft

**Wichtigkeit:** Hoch

**Von:** Vorzimmer Bereich3 (RMFR) <[Vorzimmer.Bereich3@REG-MFR.Bayern.de](mailto:Vorzimmer.Bereich3@REG-MFR.Bayern.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 28. Dezember 2023 14:12

**An:** Wolf, Friedo (RMFR) <[friedo.wolf@REG-MFR.Bayern.de](mailto:friedo.wolf@REG-MFR.Bayern.de)>

**Betreff:** WG: EILT "Reparaturregelung" zu § 13b BauGB (§ 215a BauGB) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft

**Priorität:** Hoch

Zur weiteren Bearbeitung.

gez.:

Dieter Meyer

i.V. Bereichsleitung 3

**Von:** Poststelle (RMFR) <[poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 28. Dezember 2023 09:34

**An:** Vorzimmer Bereich3 (RMFR) <[Vorzimmer.Bereich3@REG-MFR.Bayern.de](mailto:Vorzimmer.Bereich3@REG-MFR.Bayern.de)>

**Cc:** 31Abs4RGO, Eingänge <[Eingaenge.31Abs4RGO@reg-mfr.bayern.de](mailto:Eingaenge.31Abs4RGO@reg-mfr.bayern.de)>

**Betreff:** WG: EILT "Reparaturregelung" zu § 13b BauGB (§ 215a BauGB) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft

**Priorität:** Hoch

**Von:** Pausch, Daniela (StMB) <[Daniela.Pausch@stmb.bayern.de](mailto:Daniela.Pausch@stmb.bayern.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 28. Dezember 2023 09:31

**Betreff:** EILT "Reparaturregelung" zu § 13b BauGB (§ 215a BauGB) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zu unseren E-Mails vom 15.12. und 08.11.2023 in o.a. Angelegenheit darf ich Ihnen im Auftrag von Herrn Dr. Parzefall mitteilen, dass das – die Reparaturregelung" zu § 13b BauGB (§ 215a BauGB) in Art. 3 beinhaltende - Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung des Wärmegesetzes vom 20. Dezember 2023 nunmehr im Bundesgesetzblatt am 22. Dezember 2023 verkündet wurde (BGBl. 2023 Nr. 394).

1. Inkrafttreten:

Das Gesetz tritt gem. Art. 4 am **1. Januar 2024 in Kraft.**

2. Zitierweise:

Das Gesetz enthält in Art. 3 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: „*Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, Seite 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) geändert worden ist*“.

3. Wesentliche Änderungen:

**a. Reparaturregelung des § 215a BauGB.**

Kurz zusammengefasst wird hierdurch bei laufenden „§ 13b-Bebauungsplanverfahren“ eine Beendigung im beschleunigten Verfahren bzw. bei abgeschlossenen „§ 13b Bebauungsplanverfahren“ die Durchführung eines ergänzenden beschleunigten Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB ermöglicht, wenn sich aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund des Bebauungsplans ergeben.

Im Einzelnen darf zum Inhalt der Neuregelung sowie zu einigen weiterführenden Hinweise für die kommunale Praxis auf die vorgängigen E-Mails Bezug genommen werden.

**b. Weitere wesentliche BauGB-Änderungen durch die Neuregelung vom 20.12.2023:**

- (1) Biomasse: Die energetische Nutzung von Biomasse im baulichen Außenbereich soll planungsrechtlich erleichtert werden. Dazu erhält § 246d BauGB in Abs. 2 und 3 nunmehr betriebserweiternde Sonderregelungen, die bis Ende 2028 befristet sind. Privilegiert werden sollen des weiteren – mit selbiger Befristung - auch Vorhaben, die der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan dienen oder die mit bestimmten Vorgaben als Blockheizkraftwerk Strom oder Wärme erzeugen (§ 246d Abs. 4 neu)
- (2) Wärmeplanung: Das Gesetzesänderung enthält flankierende Vorschriften zu deren Berücksichtigung in der Bauleitplanung (Ergänzung des Planungsleitsatz in § 1 Absatz 5 BauGB betr. Erfordernissen einer treibhausgasneutralen Wärme- und Energieversorgung; Erweiterung der Belangekatalog des § 1 BauGB zur Unterstützung der Ziele der Wärmeplanung)

Bitte Information gerne wieder an Ihre Gemeinden, die nicht selbst Bauaufsichtsbehörden sind, weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

**Daniela Pausch**

Referat 21

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München

Telefon: +49 89 2192-3629

E-Mail: Daniela.Pausch@stmb.bayern.de

Internet: [www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de)

Karriere: [www.ich-bau-bayern.de](http://www.ich-bau-bayern.de)



Bayerisches Staatsministerium für  
Wohnen, Bau und Verkehr